

# Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen  
der  
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuilier etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Bestellgeld. — Inserate werden mit 20 Pf. für die gespaltene Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannessg. 21, Mittelgeb. 1. — Kreuzbandbindungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Gr. 1,05 M., 2 Gr. 1,80 M., 3 Gr. 2,55 M., 4 Gr. 3,30 M., 5 Gr. 4,05 M., 6 Gr. 4,80 M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 20. 1883.

Leipzig, den 20. Juli.

4. Jahrgang.

## Das Krankenversicherungs-gesetz.

(Fortsetzung.)

§ 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen: 1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen; 2. über Art und Umfang der Unterstützungen; 3. über die Höhe der Beiträge; 4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse; 5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung; 6. über die Abänderung des Statuts; 7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung. — Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu erteilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. — Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. — Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26. Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützung der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von

den Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkt, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden. — Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen. — Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogener Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. — Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden: 1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind; 2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist; 3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstüzung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt; 4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten; daß auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse auf-

genommen werden können. — Abänderungen des Statuts durch welche die bisherigen Klassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

## Protokoll der Generalversammlung

der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für Buchbinder und verwandte Geschäftszweige (eingeschriebene Hilfskasse) abgehalten zu Leipzig am 10. Juni 1883.

(Fortsetzung.)

Zu § 13 beantragen Frankfurt a/M., der Zentralvorstand, Bremen und Leipzig: die Unterstützung außer 25 Wochen voll noch 13 Wochen die Hälfte derselben zu zahlen.

Brandmair sagt, daß bei einem Mitgliede nach 26 wöchentlicher Krankheit erst recht die Not beginne, überhaupt kämen die Fälle zu selten vor, um hier nicht einen Akt der Humanität walten zu lassen, ohne der Kasse zu hohe Opfer aufzubürden.

Ähnlich sprechen sich Kemmlinger, Müller, Ohning, Trischlinger aus. Gegen den Antrag spricht

Meyer, der da glaubt, daß die Nachführung sehr erschwert werde, die Mitglieder auch das Interesse an der Kasse verlieren.

Falke bemerkt, daß nach Annahme des Antrages Offenbach künftig noch mehr Zuschuß verlangen müsse, da sie zur Zeit 3 kranke Mitglieder beinahe ausgesteuert haben.

Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, wurde der Antrag gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu § 16 beantragt der Zentralvorstand die Worte: „und bis zu ihrem letzten Arbeitsaustritt die Beiträge entrichtet haben“ zu streichen, aber einzuschalten: „nicht länger als 6 Wochen restieren“.

Brandmair will durch den Antrag eine bessere Gleichheit unter den Mitgliedern bezwecken.

Falk ist gegen 6 Wochen, da mitunter Jemand länger auf der Reise ist und kein Geld zum Steuerzahlen übrig habe; er stellt den Antrag: statt 6 Wochen 13 Wochen zu setzen.

Im ähnlichen Sinne sprechen noch Ohning, Kemmlinger und Jakob.

Der Antrag des Zentralvorstandes mit der Aenderung von Jost wurde einstimmig angenommen.

Zu § 17 beantragt der Zentralvorstand die Worte: „auf Verlangen“ zu streichen, dafür den Passus der Geschäftsordnung unter 3 (diese Atteste müssen u. s. w.) einzufügen.

Brandmair will dem § durch den Antrag eine präzisere Fassung gegeben haben und erklärt auf Befragen Hesse's, ob der Antrag auch auf die im Spital Verpflegten in Anwendung kommen solle, daß im Spital schon genügende Kontrolle sei.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu § 19 beantragen Berlin und Leipzig: Die Dauer der Entziehung des Krankengeldes für Absatz a auf nur 1 Woche festzusetzen; die übrigen so zu belassen. Stuttgart und der Zentralvorstand beantragen: noch eine Abteilung e mit der Bestimmung anzufügen: sobald ein Mitglied sein wöchentlich einzuführendes Zeugnis verweigert.

Brandmair, Pannier, Meyer und Remmlinger sprechen für den Antrag, derselbe würde die jetzige Härte des § mildern. Brech findet keine Härte in dem § und warnt vor den Faulkranken.

Hesse will eingeschaltet haben: „erwerbsmäßige Arbeit“, was aber von Trschlinger als eine zu dehnbare Bezeichnung bekämpft wird.

Der Antrag Berlin-Leipzig wurde einstimmig angenommen.

Der Antrag Stuttgart-Zentralvorstand wurde ohne weitere Debatte angenommen.

Zu § 20 beantragen Stuttgart und Berlin: Erhöhung des Bestattungsgeldes in jeder Klasse um 10 Mark.

Hamburg beantragt zu § 20: „Die Vergütung der Arbeitszeit der mit der Ausführung dieser

Bestimmung Beauftragten ist aus der Kasse zu bestreiten.“

Zu dem Stuttgart-Berliner Antrag fragt Böhnert zunächst an, ob derselbe nicht ebenfalls, wie die Erhöhung der Unterstützung, auf nächste Generalversammlung verschoben werden soll? Bei der Abstimmung wird dies mit 20 gegen 7 Stimmen beschloffen.

Böhnert ist gegen dem Hamburger Antrag.

Pannier sagt, daß von dem geringen Begräbnisgeld nicht noch etwas für Auslagen abgezogen werden dürfe.

Trschlinger ist gegen den Antrag, nach seiner Meinung sei keine Arbeit damit verbunden.

Meyer, Birkner, Clafen sprechen für den Antrag.

Brandmair wünscht einen Antrag, dahingehend, einen Termin festzustellen, nach welchem das Anrecht auf das Totenopfer erlischt, vielleicht nach 3 Monaten.

Schubert und Kurz plaidieren für 1 Jahr.

Bei der Abstimmung wird der Hamburger Antrag mit 19 gegen 3 Stimmen angenommen.

Ein Zusatzantrag von Schubert und Genossen: „Das Totenopfer fällt nach 6 Monaten, wenn keine rechtmäßige Erben sich melden, der Kasse zu,“ wird ebenfalls angenommen.

Zu § 22 beantragt der Zentralvorstand, auch einen stellvertretenden Kassirer zu wählen. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 32 beantragt Dresden, nach den Worten: „bestimmt der Vorstand derartig, daß jede Verwaltungsstelle nach ihrer Mitgliederzahl die auf sie kommenden Abgeordneten zu wählen hat; für etwa fehlende u. s. w.“ —

Vor Eintritt in die Debatte macht Brandmair den Beschluß der vorigen Generalversammlung

bekannt, wonach diesmal der Antrag des Mitglieds Boyler, damals in Ludwigshafen, zur Debatte kommen sollte, der dahin lautete: den einzelstehenden Mitgliedern ebenfalls das Wahlrecht einzuräumen. Der Zentralvorstand hat eine diesbezügliche Resolution aufgestellt, welche die Generalversammlung auch genehmigt. Dieselbe lautet:

„Nachdem dem Vorstand von der Generalversammlung am 19. Juni 1881 der Auftrag erteilt worden ist, eine dem Sinne des Antragstellers entsprechende Vorlage betreffs der Teilnahme einzelstehender Mitglieder zur Abgeordnetenwahl zu machen, beschäftigte sich derselbe in mehreren Sitzungen damit, vermochte jedoch aus nachstehenden Gründen nicht, eine diesbezügliche Vorlage zu machen:

- 1) Die Heranziehung sämtlicher Einzelstehender macht erforderlich, die Adressen derselben zu veröffentlichen, was zum gegenseitigen Austausch notwendig, ferner müssen sämtliche Verläge auf Kosten der Kasse geschehen. Diese enormen Geldkosten stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem Werte des Rechtes, welches diesen Mitgliedern dadurch gewährt wird.
- 2) Ist es nicht möglich, die Adressen und den Aufenthalt sämtlicher Einzelstehender bekannt zu geben, da sich stets ein großer Teil der Mitglieder auf Reisen befindet und dadurch würde
- 3) die Möglichkeit geschaffen, daß die Wahlen der Abgeordneten und damit eine ganze Generalversammlung von der Behörde für ungünstig erklärt würde, weil, wenn auch unwissentlich, Mitgliedern die Möglichkeit der Wahl entzogen wurde.
- 4) Würden die Wahlen ihres Charakters als „geheime“ dadurch entleidet.

Böhnert motiviert den Dresdner Antrag damit, daß die kleinen Verwaltungsstellen durch den jetzigen Wahlmodus von den großen majorisiert

**Briefe von der schweizerischen Landes-Ausstellung.**

Von R. Grimm.  
1.

In Nr. 10 habe ich meinen Kollegen versprochen, einiges über die schweizerische Landesausstellung zu berichten, und will diesem Versprechen unmehr nachkommen. Ein Gesamtbild des Ausstellungsplatzes und der Gebäulichkeiten habe ich bereits in der erwähnten Korrespondenz gegeben, so daß sich die Leser leicht orientieren dürften.

Der Gesamteindruck der Ausstellung ist für jeden Besucher ein erhebender und befriedigender; dieselbe kann jeder bis jetzt stattgefundenen Ausstellungen als ebenbürtig zur Seite gestellt werden. Dabei darf aber auch gesagt werden, daß zum Gelingen dieses großen nationalen Werkes die deutsche Arbeitskraft nicht wenig beigetragen hat.

Durch den Haupteingang tretend, sehen wir zu gleicher Zeit über dem Eingang die sämtlichen 22 schweizerischen Kantonswappen prangen. Im Ausstellungsparc befinden sich zur Rechten die Gebäulichkeiten für Post, Telegraphie, das Polizeibüreau, die Presse und sonstige Büreaus, welche zur Bequemlichkeit und zum leichteren Verkehr für das die Ausstellung besuchende Publikum bestimmt sind. Links befindet sich das Administrationsgebäude für die Verwaltung, an dieses reiht sich das im schweizer Stil ausgeführte Gebäude für das Hotelwesen resp. die Kollektivausstellung des Vereins schweizerischer Gastwirte und Hoteliers, in welchen Räumlichkeiten dem Publikum alle nur denkbaren Anforderungen, welche die Neuzeit an ein Hotelwesen stellt, vor Augen geführt werden.

Die Zimmerwände sind mit den herrlichsten Landschaften der Schweiz decoriert. Nicht weit vom Eingangportal zur Industriehalle sendet eine prachtvolle Fontaine ihre gewaltigen Wassermassen in einem etwa 60 Fuß hohen Strahl zum Himmel empor, während aus dem untern Wasserbecken unzählige Wasserstrahlen sich in kühnen Bogen gegenseitig kreuzen und spielend miteinander verflechten. Rechts fesselt unser Auge ein mittelalterliches Jagdschloß, welches speziell für die Ausstellungsgruppe 28 (Jagd und Fischerei) bestimmt ist und in welchem dem Publikum die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Jagdwezens und der Fischerei vorgeführt werden. Hieran reiht sich die Forstwirtschaft, durch hübsch angelegte Baumschulen, die sich um das Jagdschloß herumziehen, repräsentiert. Nicht weit davon der umfangreiche Pavillon für die Musikkapelle und im Hintergrund des Parkes auf einer künstlichen Plattform Conditorei und Café Springli (Schokolade). Unter der Plattform befindet sich das Aquarium.\*) Der Weg zu dieser Abteilung führt durch ein aus Tropfsteinen künstlich aufgeführtes Portal. Ehe man den Rundgang in dieser Höhle antreten darf, ist eine Ertragebühr von 20 Cts. zu entrichten, was mir nicht ganz passend erscheint; ich habe derlei bis jetzt auf keiner Ausstellung gefunden. Freilich ist dieses Unternehmen ein privates, doch sollte das inmitten einer Lan-

\*) Das frühere Projekt, das Aquarium an den See zu verlegen, wurde aufgegeben und befindet sich daselbe inmitten des Ausstellungsarkes, nicht, wie in Nr. 10 d. Ztg. bemerkt, auf dem Tonhallenplatz am See. Jedoch befindet sich auf derselben Stelle eine besondere Abteilung, die „Kunsthalle“, und zwar am rechten Seeufer bei der Tonhalle.

desausstellung nicht zulässig sein. Man vergißt jedoch bald den kleinen Verdruß bei Beobachtung der verschiedenen Fischgattungen in ihren geheimsten Lieblingsplätzen und bei Betrachtung des Treibens dieser interessanten Welt. Die 15 Wasserbehälter mit ihrem der Natur nachgeahmten Meeresgrunde werden durch künstliche Beleuchtung (von oben herabfallendes Licht) bis auf den Grund erhellt. Stundenlang könnte man sich hier ergötzen; es ist, als erschloße sich dem Auge ein Teil des Nature Geheimnisses. Prachtige Exemplare von Aalen schleichen auf dem Grunde einher, während Hechte, Barben, Lachse pfeilschnell aneinander vorbei huschen. Beim Verlassen dieser Abteilung führt uns der Weg an einer Trinkhalle vorüber, wo wir ein wenig Halt machen, um den berühmten „Dändliker's Regenbitter“ zu prüfen. Derselbe findet reichlichen Absatz, weil hier er eben nicht verfälscht ist. — Weiter rechts, etwas tief im Hintergrund des Parkes, befinden sich die Restaurations-Lokalitäten, wo der edle Gerstenkaffee, das Labal aller durstigen Seelen, von allerliebsten Schweizerinnen in ihren malerischen Heimatsstrachten kredenzt wird. — Am Ende des Parkes angelangt, fesselt unsere Aufmerksamkeit ein Pavillon, ein Meisterwerk der Keramik, aus lauter gebrannten Steinen aufgeführt. Namentlich sind es die aus gebrannten, verschiedenartigsten Steinen zusammengesetzten Mosaikarbeiten, bestehend in Fußböden, Oefen, Gartenmöbeln und allerlei Gefäßen, welche unser Interesse erregen. Daneben ist eine Brücke aus denselben Materialien aufgeführt, deren Tragfähigkeit wir zuversichtlich prüfen. Nicht weit davon erregt unsere Aufmerksamkeit ein in Arau gegossenes Kirchenglockenspiel bestehend aus zwei mittelgroßen und 2 kleinern



werden; durch Annahme des Dresdner Antrags würde die Generalversammlung erst den richtigen zentralen Charakter erhalten.

Falke ist ebenfalls für den Antrag, da die Einrichtung in anderen zentralisierten Kassen ebenfalls besteht.

Schneider ist gleichfalls für den Antrag; er bemängelt vorzüglich die jetzige Einteilung der Wahlkreise.

Brandmair fragt, wie man es besser einrichten wolle; der Zentralvorstand habe lange über die Einteilung beraten und von sehr vielen Vorschlägen sei der jetzige als der zweckmäßigste angenommen worden.

Der Dresdner Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ein hierzu gestellter Zusatzantrag von Hannover: die Delegationskosten durch Extrasteuer zu erheben, wird als dringlich angenommen und zur Debatte gestellt.

Brandmair ist entschieden dagegen, da es sehr fraglich sei, ob dieser Antrag die Genehmigung der Behörde erhalten würde.

Brech ist ebenfalls dagegen.

Trschlinger ist dafür, da es in andern Kassen ebenfalls so gemacht würde.

Falke ist auch dafür; in diesem Falle könnten von allen Verwaltungsstellen Abgeordnete kommen, ohne daß der Kasse Schaden erwachse.

Nachdem Fost und Birkner noch für den Antrag gesprochen, wird derselbe in der Fassung von Falke und Genossen: „Die Delegationskosten durch eine 1/4 jährige Extrasteuer von 10 Pfg. zu decken.“ angenommen.

Zu § 32 beantragt Bremen vor den Worten: „die Wahl des Abgeordneten geschieht überall da“ einzuschalten: die Wahlen der Abgeordneten

haben 4 Wochen vor der Generalversammlung zu geschehen.“

Der Antrag wird, nachdem Meyer ihn befürwortet, angenommen.

Zu § 33 beantragen Hannover und Berlin, daß der Ort der Generalversammlung von der vorhergehenden bestimmt werde.

Trschlinger will, daß die Generalversammlung stets verlegt werde.

Krause spricht gegen die lange Vorherbestimmung des Ortes, da sich im Laufe der Zeit sehr viel ändern könne.

Schneider will es nicht dem Zentralvorstand überlassen, der stets Leipzig wählen würde.

Jakob ist gegen den Antrag.

Brandmair ebenfalls, bemerkt, daß er vorher privatim an alle größeren Verwaltungsstellen geschrieben und bei diesen angefragt, ob sie eventuell mit Leipzig als Generalversammlungsort einverstanden wären. Die große Mehrzahl derselben habe zustimmend geantwortet. Eine Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder habe jetzt schon stattgefunden.

Kemmlinger ist gegen den Antrag mit dem Hinweis, daß der Zentralvorstand die meiste Erfahrung besitzen müsse.

Trschlinger sagt, daß in Folge der angenommenen Extrasteuer auch der Ort nunmehr verlegt werden könne; auch andere Verwaltungsstellen vermöchten erfahrene Leute zu stellen. Speziell Hannover hege Mißtrauen gegen die Leipziger Kollegen.

Nachdem noch mehrere Redner für und gegen den Antrag gesprochen, wird derselben mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt. (Schluß f.)

Berichtigung. In Nr. 19, S. 74 Mittelspalte unten muß es betr. des Wigand'schen Antrages heißen: mit 27 gegen 8 Stimmen angenommen (statt abgelehnt.)

### Mitteilungen.

**Leipzig.** Herr Löwenstein in Blasewitz, mit welchem wir uns vor kurzem unliebsamer Weise beschäftigen mußten, hat in der vorletzten Nummer seiner Zeitung wieder einmal Veranlassung genommen, seine Meinung über die „sozialdemokratischen Gehilfen“ zu äußern und dabei natürlich nicht unterlassen, unsere Zeitung in der üblichen Weise zu denunzieren; wiewohl letztere „im Gegensatz zu dem wohlthuenden, sachlichen Ton, welchen das Berliner Gehilfenorgan anschlägt“, die Schuld daran tragen soll, daß eine Verständigung zwischen Meistern und Gehilfen nicht platzgreifen könne. Wir finden uns nicht veranlaßt, dem Blasewitzer Herrn über Sozialdemokratie und sozialdemokratische Bestrebungen zu belehren; er weiß es offenbar nicht. Auch um die Censur Nr. 1, welche er dem Berliner Gehilfenblatte erteilt, beneiden wir daselbe nicht. Aber bemerken müssen wir, daß der einzige Trumpf, welchen er gegen die „sozialdemokratischen Gehilfen“ und deren Organ auszuspielen vermag, der bekannte Leipziger Konflikt im Sommer vorigen Jahres ist, von welchem es (wörtlich): — „dahin gestellt bleiben mag, wer an demselben die Schuld getragen.“ Das nennt man in Blasewitz „anständige Polemik“!

**Hannover.** Der Verein der Reiseunterstützungskasse zu Hannover hielt am 3. Juli seine Generalversammlung, aus der wir einen kurzen Auszug hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen. Der Vorsitzende teilt im Geschäftsbericht unter anderem mit, daß im letzten Vierteljahr 52 Kollegen

Mitglied der Kasse. Im Monat April 9, im Mai 22, im Juni 21 Kollegen, wovon jeder mit 50 Pfg. unterstützt wurde. Angemeldet waren 21 offene Stellen, wovon 13 besetzt wurden. Die Kassenverhältnisse stellen sich für das letzte Vierteljahr wie folgt: Einnahme 283 Mk. 68 Pf., Ausgabe 26 Mk. 60 Pf., Bestand 257 Mk. 8 Pf. Bei der vorgenommenen Wahl zum Vorstände wurden gewählt: Hr. Mehrmann zum Vorsitzenden, K. Ernst zum Kassierer, H. Wolpers zum Schriftführer. In Anbetracht der guten Kassenverhältnisse wurde beschlossen, zureichenden Mitgliedern der Kasse von Juli ab 1 Mk. 25 Pfg. zu verabsolgen.

**Köln.** Daß die Verhältnisse innerhalb unserer Branche am hiesigen Orte recht traurige sind, wird jeder, der selbige einigermaßen kennt, zugehen müssen. Aber trotz 11- bis 12stündiger Arbeitszeit und denkbar niedrigsten Löhnen sind die hiesigen Meister nicht imstande, die Konkurrenz der im benachbarten Brauweiler befindlichen Arbeitsanstalt auszuhalten. Dort wird die Buchbinderei in einer Weise betrieben, welche die Kölner Buchbinder vollständig ruiniert. Folgendes diene zur Illustration: Die Langen'sche Buchdruckerei, welche unter anderem auch das Eisenbahnkursbuch verlegt, beschäftigte hierauf den Sommer hindurch mehrere kleine Meister; selbige bekamen für Brochieren pro Tausend 20 Mark. Die Verlagsbuchhandlung ließ nun vor einiger Zeit 10—12 Tausend Exemplare in Brauweiler anfertigen; infolge dessen hörte die Arbeit bei den Meistern auf. Sogar die bereits erhaltenen Exemplare soll man ihnen wieder aus dem Hause geholt haben. Die Firma Baum-Erneke, welche früher eine schwunghafte Buchbinderei betrieb, läßt jetzt ihren ganzen Bedarf in der Arbeitsanstalt herstellen und beschäftigt 15—20 Mann das ganze Jahr hindurch. Auch Leute, welche in der Handwerkerfrage machen und sich immer ihrer Arbeiterfreundlichkeit rühmen, scheuen sich nicht, der das Handwerk ruinierenden Konkurrenz Vorschub zu leisten, um dabei ihren eigenen Vorteil zu suchen. Die Verlagsbuchhandlung von F. B. Bachem („Kölnische Volkszeitung“) ließ im vorigen Jahre 8—10 Tausend Exemplare des neu herausgegebenen Ditzfau-Gefangebuchs in der Brauweiler Strasanstalt anfertigen. In gleicher Weise wurde früher das Steins-Gefangebuch dort in großen Partien gebunden. Der Verein „Arbeiterwohl“ hat das von ihm herausgegebene Buch „Häusliches Glück“ in mehr als 50 000 Exemplaren in der Arbeitsanstalt à 5 Pfg. herstellen lassen. Wahrscheinlich auch zum Wohle der „freien“ Arbeiter. Die Arbeitsanstalt liefert überhaupt zu einem Preise, welcher es den Meistern unmöglich macht zu konkurrieren, obgleich einige zu wahren Schleuderpreisen arbeiten. Ein Groß-Schulhefte wird für 24 Pf. geliefert. Ein Journal, Groß-Median à 10 Buch in Leinen mit Register und Deckelschild kostet 99 Pf. Wein- und Speisekarten mit Vergoldung fertigt die Anstalt zu 50 Pf. Die Schulbücher werden in wenigstens 15 bis 20 000 Exemplaren im Jahre ebenfalls zu enorm billigen Preisen hergestellt. In solcher Weise richtet die Regierung durch die Gefangenen-Arbeit das Handwerk zu Grunde und treibt die Arbeiter auf die Landstraße, wo sie nach oft monatelanger Arbeitslosigkeit notwendigerweise zu Bagabunden werden müssen. Früher bestand eine Ministerialverordnung, wonach im Umkreis von 3 Meilen, also auch in Köln, keine Arbeit seitens der Brauweiler Strasanstalt übernommen werden durfte. Ob diese Verordnung außer Kraft gesetzt ist, oder einfach umgangen wird, weiß ich

**Wochen.** Jeden Mittag um 12 Uhr wird das Publikum durch das äußerst gelungene und harmonisch gestimmte Geläute erfreut. — Für heute will ich meinen Bericht schließen. Das nächste Mal werde ich meine Leser in die Industriehalle führen und besonders mit der Gruppe 8 (Papierindustrie) bekannt machen, in welcher die Buchbinderei einen hervorragenden Platz einnimmt. Bevor ich aber die Feder niederlege, möchte ich die Kollegen mit den Ausstellern unsres Fachwerkes und insbesondere jenen der Stadt Zürich, bekannt machen. Ich lasse dieselben hier alphabetisch folgen, da ich in meinem nächsten Briefe deren Ausstellungsobjekte einer kritischen Betrachtung unterziehen werde. Ausgestellt haben folgende Firmen: Baur & Görlitz (Buchbinderei und Vergoldeanstalt, besonders hervorragend in Sortiment und Buchhändlerarbeit), F. Carpentier, Geschäftsbücherfabrik, Fabrique des registres. H. Frey, Geschäftsbücher, Vergoldeanstalt. Gebrüder Hug, Buchbinderei, Spezialität, Musikalien-einbände. Adolf Lohbaur, Geschäftsbücher und Miniaturen. Wihl. Pfister, Geschäftsbücher, Etui- und Galanteriearbeiten. Fr. Schubert, Patent-Geschäftsbücher, neue Erfindungen von Sprungrücken), Spezialität in Journal-Mappen, Spielkarten-Etui, Wein- und Speisekarten. Gebrüder Spehler, Geschäftsbücher, Galanterie- und Portefeuille-Arbeiten. Vorbrodt-Carpentier, Geschäftsbücher, Mappen, Albums, Vergoldeanstalt. Fr. Wagner, Couvertfabrikation, Papeterie, Accidenzarbeiten, Geschäfts- und Visitenkarten. — Die Ausstellungsfirmen aus der übrigen Schweiz werde ich später besonders aufführen.

nicht. Es wäre nun unbedingt Pflicht der Meister, sich mit der Sache näher zu beschäftigen und mit aller Energie dafür zu sorgen, daß in dieser Angelegenheit Remedur geschaffen wird. Eine derartige Thätigkeit wäre löblicher und jedenfalls zur Hebung des Handwerks nützlicher, als die Bestrebungen gewisser Leute, welche immer auf den Gehülfen herumreiten und dieselben für alle Schäden des Handwerks verantwortlich machen wollen. Bn.

**Zürich.** In freudiger Erregung theile ich den deutschen Kollegen mit, daß sich hier ein „Verein der Buchbinder und verwandten Berufsgenossen“ gegründet hat. In Nummer 5 d. Bl. beklagte ich, daß der in früheren Jahren so blühende Fachverein in sich selbst zerfallen sei. Seitdem sind nur wenige Monate verfloßen und das Sprichwort: „Kommt Zeit, kommt Rat“, hat sich wieder einmal bewahrheitet. Das isolierte Dahinleben der Züricher Buchbindergehilfen brachte einige Kollegen auf den Gedanken, der unerträglichen lethargie endlich ein Ende zu machen. Zürich, die tonangebende Stadt der Schweiz und tonangebend für die Buchbinderei und keine Vereinigung der Buchbindergehilfen — das reimte sich nicht zusammen. Es war Zeit zum Handeln. „Jetzt oder nie“ war unsre Parole. Die Vereinigungsidee fand Anklang bei einer kleinen aber mutigen Schar von Kollegen, und so geschah es, daß sich am 26. v. M. unser Verein konstituieren konnte. Er ist also neu entstanden, der Buchbinderverein Zürich, und gewiß stimmen meine deutschen und österreichischen Kollegen mit mir ein, wenn ich demselben ein herzliches „Glück auf!“ zrusse. — Haltet Wacht, Kollegen von Zürich! werbt und agitirt für den noch jungen Verein, daß er stark und lebensfähig wird. Dann können wir mit froher Zuversicht in die Zukunft blicken und den Gefahren, welche unserm Verufe drohen, die Stirn bieten. Und euch, Kollegen in Deutschland, drücken die Züricher Kollegen im Geiste warm die Bruderhand, in der Hoffnung, daß der Kartell-Vertrag zur Unterstützung der wandernden Berufsgenossen ein bald näher mit einander verbinden möge. R. G.

### Kartellvertrag.

Den Mitgliedern der Fachvereine und Reiseunterstützungskassen zur Nachricht, daß sich folgende Städte dem Kartellvertrag angeschlossen haben und ersuchen die Verwaltungen dies zu berücksichtigen. **Jena** mit 20 Mitgliedern. Hr. Müller am Holzmarkt 553 zu jeder Tageszeit. Mitgl. 40 Pf., Nichtmitgl. 20 Pf.

**Wien** mit 360 Mitgliedern. Die Arbeitsvermittlung sowie die Auszahlung erfolgt bei Herrn Josef Sonnenseitner (Obmann), Pregelgasse Nr. 28, Högners Buchbinderei. Tageszeit 9—12, nachmittags 1—4 Uhr mit Ausnahme Sonn- und Feiertags. Samstag abends 1/2 8—9 Uhr im Vereinslokal: Jehringers Gasthaus zum Luftschützen. Die Unterstützung beträgt für Mitglieder 60 Kreuzer. Stuttgart, den 1. Juli 1883.

Der Ausschuß.

Briefe zc. sind zu senden an den Vorstand des Fachvereins: W. Kay Bergmann, Hauptstätterstraße 131, I.

**Bremen.** Heidemanns Restauration, Grafenstr. 30. Mittags 1—2, abends 8—9 Uhr. Mitgl. 1,20 Mk., Nichtmitgl. 60 Pf.

**Dresden.** Fischer, Wilsdrufferstr. 47, III. Zu jeder Tageszeit. Mitgl. 1 Mk., Nichtmitgl. 75 Pf.

**Frankfurt a. M.** Buchbinderei R. Pfand, Weißadlergasse 10. Zu jeder Tageszeit. Mitgl. 80, Nichtmitgl. 60 Pf.

**Hannover.** Niemanns Gastwirtschaft, Köpplerstraße 11. Mittags 12—2, abends von 7 Uhr ab. Mitgl. 1 Mk., Nichtmitgl. 50 Pf.

**Leipzig.** Säugers Restaurant, Quierstraße 10. Mittags 12—1, abends 7—1/2 9 Uhr. Mitgl. 1 Mk., Nichtmitgl. 75 Pf.

**Piegnitz.** Deutsches Haus, Mittelstr. 22. Zu jeder Zeit. Mitgl. 50, Nichtmitgl. 25 Pf.

**Offenbach a. M.** Buchbinderei von H. Mandt, Glockengasse 39. Morgens 9 bis abends 7 Uhr. Mitgl. 30, Nichtmitgl. 20 Pf.

**Stuttgart.** Grubers Restaurant, Kanalstraße 7. Mittag 12 bis 1/2 2, abends 7 bis 1/2 9 Uhr. Mitgl. 1 Mk., Nichtmitgl. 40 Pf.

## Anzeigen.

### Arbeitsnachweis und Reiseunterstützungskasse für Buchbinder zu Leipzig

Montag, den 23. Juli 1883, Abends 8 1/2 Uhr findet in Hempels Restaurant, Poststraße, die diesjährige

### erste

### ordtl. Generalversammlung statt.

### Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
  2. Aenderung der Statuten.  
Anträge des Vorstandes:  
a) Erweiterung der Unterstützungskasse.  
b) Einführung des Bücher- und Markensystems.
  3. Etwasige Anträge der Mitglieder.
  4. Verschiedenes.
- Der Eintritt ist nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet.

Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erwartet

### Der Vorstand.

J. A.: Th. Engelschall.

### Verwaltungsstelle Nürnberg.

Samstag, den 21. Juli c., Abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant Bauer, Schlotfegergasse 14 I:

### Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Kassenbericht,
- 2) Geschäftsbericht,
- 3) Wahl von 3 Beisitzern.

Die Ortsverwaltung.

### Verwaltungsstelle Offenbach a. M.

Samstag, den 21. Juli 1883, Abends 9 Uhr, im „Lindenbaum“:

### Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Vierteljährlicher Kassenbericht;
- 2) Bericht über die am 10. Juni stattgehabte Generalversammlung von den Delegierten;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

### Verwaltungsstelle Elberfeld.

Samstag, den 21. Juli, Abends 8 Uhr, im Restaurant Strieder, Neumarktstr. 8:

### Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht,
- 2) Kassenbericht,
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

### Wichtig für jeden Geschäftsmann und Gewerbsgehilfen!

Durch die Expedition der Buch-3., zu beziehen

### Rathgeber für Gewerbetreibende.

Inh.: 1) Deutsche Sprachlehre, 2) Selbststudium für diejenigen, welche in der Rechtschreibung nicht fest sind. 3) Briefsteller, welcher über 400 Briefmuster für die Gewerbetreibenden u. außerdem alle nur denkbaren Verträge, Dokumente, Geschäftsaufsätze, Magschriften zc. enthält, die bei dem Gewerbestande vorkommen. Es ist dadurch Jedem leicht gemacht, seine schriftlichen Arbeiten nach diesen Mustern anzufertigen. 4) Fremdwörterbuch. 5) Sammlung von Gelegenheitsgedichten. 6) Die für Gewerbetreibende wünschlichsten Reichsgesetze. 7) Notizen über Gold-, Silber- u. Papiergeld, mit Werth-Angabe des Welches aller Staaten. 8) Das neue Maß- u. Gewichtssystem von Deutschland u. allen Staaten der Erde. 9) Brief-, Paket- und Depeschentarife. 10) Statistische Uebersicht aller Länder der Erde. 11) Ortsbeschreibung der vorzügl. Städte von Deutschland, Oesterreich, der Schweiz zc. 12) Reisepronien durch Deutschland die Schweiz zc. 13) Der Schnellrechner beim Ein- und Verkauf. 14) Das Reichsstrafgesetzbuch.

3. verb. Aufl. Preis: broch. 4 Mk., geb. 4 1/2 Mk. Dieses vorzügliche Buch giebt mit seinem außerordentlich nützlichen und reichhaltigen Inhalte einem jeden Gewerbetreibenden in tausend Fällen den gewünschten Rath und Aufschluß und dürfte sich dessen Anschaffung mehr als hundertfältig lohnen.

## S. Chemnitz, Maschinenfabrik, Leipzig,

fertigt alle in das Buchbindersach und verwandte Geschäftszweige einschlagende Maschinen.



### Briefkasten.

R. Gr., Zürich: 450. — Gewünschte Exemplare folgen; Ab.-Pr. wie in Deutschl., Ihr Ex nat. frei. Die verschiedenen Grüße ausgerichtet, besten Dank und freundlichen Gegengruß (auch von „ihr“).

W., B.: 30 und 35 werden später folgen.

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. J. Ramm in Leipzig.